

Matthews Marking Systems Sweden AB
Möbelgatan 4

43133 Mölndal

03.11.2022

Zertifikat

Der Firma Matthews Marketing Systems Sweden AB wird hiermit bestätigt, dass das Produkt

41210462

hinsichtlich der Zusammensetzung und zweckbestimmten Anwendung den nachfolgenden Vorgaben entspricht (Lebensmittelmarkierung gemäß VO (EG) 1333/2008 Artikel 17).

Das Produkt wurde unter Einhaltung der allgemein anerkannten technischen Regeln, HACCP, QM, Sicherheitsdatenblätter und Hygienebestimmungen mit größter Sorgfalt hergestellt.

Die Zweckbestimmung des Produktes geht aus der Deklaration hervor. Die Produkte müssen entsprechend den vorgegebenen Bedingungen gelagert und die Transporttemperaturen eingehalten werden. Alle Produkte sind mit einem MHD versehen und enthalten eine Loskennzeichnung zur Rückführbarkeit.

Das vorliegende Zertifikat gilt für den vorgegebenen Verwendungszeitraum unter Berücksichtigung der einschlägigen aktuell gültigen EU- und nationalen Verordnungen, Gesetzen, Richtlinien und Normen nach Lebensmittel und Bedarfsgegenstandegesetz. Das Produkt darf nicht auf Zellglasfolie mit direktem Lebensmittelkontakt aufgebracht werden.

Die Liste der geprüften rechtlichen Vorgaben ist aus dem Anhang ersichtlich.

Bei einer Anwendung außerhalb des Verwendungszweckes erlischt die Gültigkeit des Zertifikates und die daraus resultierende Haftung geht auf den Kunden über.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass keine Zweckentfremdung hinsichtlich der Anwendung für das Produkt stattfindet. Dieses Zertifikat ist auf Grundlage der derzeit gültigen Rechtsnormen erstellt worden, bei Änderung der Rechtslage muss eine erneute Überprüfung stattfinden.



Marco Tröster
Diplomchemiker

Dieses Zertifikat ist gültig bis November 2025

Die vorliegenden Prüfergebnisse beziehen sich auf die oben genannten Proben.
Ohne schriftliche Genehmigung darf dieser Bericht nicht vervielfältigt werden.
Unsere Haftung aus jedem Auftrag beschränkt sich auf das 5-fache der uns gezahlten Vergütung.

Liste der geprüften rechtlichen Vorgaben

1. Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen bei Lebensmitteln
Zusatzstoffzulassungsverordnung- ZZuLV vom 29.01.1998, letzte Änderung vom
05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)
2. Verordnung über Anforderungen an Zusatzstoffe und das Inverkehrbringen von
Zusatzstoffen für technologische Zwecke (Zusatzstoff-Verkehrsverordnung – ZVerkV)
vom 20.01.1998, letzte Änderung vom 28.03.2011 (BGBl. S. 530)
3. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung
zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom
27. Oktober 2004 (ABl. Nr. L 338/4), geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 vom 18.6.2009
(ABl. Nr. L 188/14) in Verbindung mit der chemischen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln.
4. Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und
Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen
5. Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die
Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
6. Bedarfsgegenständeverordnung BedGgstV vom 23. Dezember 1997, letzte Änderung
vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S.198)
7. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.
Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe zuletzt geändert durch Art. 1
VO (EU) 2020/1419 v. 7.10.2020 (ABl. L 326 S. 11)

Die vorliegenden Prüfergebnisse beziehen sich auf die oben genannten Proben.
Ohne schriftliche Genehmigung darf dieser Bericht nicht vervielfältigt werden.
Unsere Haftung aus jedem Auftrag beschränkt sich auf das 5-fache der uns gezahlten Vergütung.